

Vorlage zur Sitzung

- des Bau- und Umweltausschusses am TOP
- Finanz- und Wirtschaftsausschusses am TOP
- Planungsausschusses am TOP

- Sozial-, Sport- und Kulturausschusses am TOP
- Hauptausschusses am TOP

der Gemeindevertretung am 18.02.2016
TOP 7: Freigabe Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2016

- Der Bau- und Umweltausschuss (und)
- Planungsausschuss (und)
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (und)
- Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (und)
- Hauptausschuss (und)

- berät den Bürgermeister, folgende Entscheidung zu treffen:
- empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.
Bau- u. Umweltaussch.			
Finanz- u. Wirtsch.Auss.			
Planungsausschuss			
Soz., Sport u. Kult.Auss.			
Hauptausschuss			
Gemeindevertretung			

I. Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Durch die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wurde diese Aufgabe auf den Bürgermeister der Gemeinde Trittau als zuständige Behörde übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung Stellungnahmen einzuholen. Nach § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen, damit die Vertretung ihr für diesen Fall vorgesehenes Beratungsrecht ausüben kann.

Für das Jahr 2016 hat die Gewerbegemeinschaft Trittau folgende Wünsche zur Öffnung von Verkaufsstellen geäußert, für die zum Teil neue Verordnungen zu erlassen sind.

Sonntag,	13.03.2016	„Österlicher Frühlingsmarkt“
Pfingstmontag,	16.05.2016	„Mühlenmarkt“
Sonntag,	02.10.2016	„Kunsthändlermarkt“
Montag,	03.10.2016	„Kunsthändlermarkt“

Die Gewerbegemeinschaft Trittau hat dazu mit Schreiben vom 25.01.2016 die Freigabe des Sonntages des Österlichen Frühlingsmarktes für 5 Jahre und des 03. Oktober für das Jahr 2016 beantragt (siehe Anlage).

Die Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsständen für den Sonntag des Österlichen Frühlingsmarktes ist durch zeitlichen Ablauf mit dem 31.12.2015 außer Kraft getreten.

Die Freigabe des 03. Oktober aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes wurde jeweils nur für das betreffende Jahr erteilt. Somit ist die Freigabe des 03. Oktober anlässlich des Kunsthandwerkermarktes für das Jahr 2016 erneut durch Verordnung zu regeln.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der beiden Verordnungen wurden geprüft.

Nach § 5 Abs. 1 Ladenöffnungszeitengesetz darf der Zeitraum der Öffnungszeiten der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Nach dem Wunsch der Gewerbegemeinschaft Trittau wurde der Zeitraum von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgelegt.

Die Verordnung zur Freigabe des Sonntages anlässlich des Kunsthandwerkermarktes ist im Jahr 2014 für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2018 erlassen worden.

Die Verordnung zur Freigabe des Pfingstmontages anlässlich des Mühlenmarktes ist im Jahr 2015 für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2019 erlassen worden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau spricht sich dafür aus, dass die dem Original des Protokolls zu TOP 7 beigefügte Verordnung für die Freigabe des Sonntages aus Anlass des „Österlichen Frühlingsmarktes“ für 5 Jahre durch den Bürgermeister erlassen wird.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau spricht sich dafür aus, dass die dem Original des Protokolls zu TOP 7 beigefügte Verordnung für die Freigabe des Feiertages am 03.10.2016 aus Anlass des „Kunsthandwerkermarktes“ durch den Bürgermeister erlassen wird.

Dreier, Sabine

Von: Angelika Voss <ihregalerie@t-online.de>
Gesendet: Montag, 25. Januar 2016 15:16
An: Dreier, Sabine
Betreff: GGT

Hallo Frau Dreier,

hiermit beantragen wir den verkaufsoffenen Sonntag zum österlichen Frühlingsmarkt auf 5 Jahre.

Weiterhin möchten wir den 3. Oktober als verkaufsoffenen Sonntag beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Voss

1.Vorsitzende Angelika Voß



**Verordnung der Gemeinde Trittau
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten an Sonn- und Feiertagen**

vom --. -- 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Trittau dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des jeweils eine Woche vor Ostersonntag am Sonnabend und Sonntag stattfindenden „Österlichen Frühlingsmarktes“ am Sonntag der Veranstaltung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Trittau, den --. -- 2016

Gemeinde Trittau

(Oliver Mesch)
Bürgermeister

**Verordnung der Gemeinde Trittau
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten an Sonn- und Feiertagen**

vom --. -- 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Trittau dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des „Kunsthandwerkermarktes“ am Montag, 03. Oktober 2016, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der freigegebene Feiertag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 04. Oktober 2016 außer Kraft.

Trittau, den --. -- 2016

Gemeinde Trittau

(Oliver Mesch)
Bürgermeister